

Rückertstattungsordnung

Studierendenschaft der Technischen
Universität Darmstadt

Dem Studierendenparlament zum Beschluss vorgelegt
08.02.2024

1 Inhaltsverzeichnis

2		
3	I. ERSTATTUNGSANSPRUCH.....	.3
4	§ 1 Rückerstattung des für das Deutschland-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils3
5	§ 2 Rückerstattungsgründe.....	.3
6	§ 3 Andere Mobilitätskomponenten.....	.4
7	II. VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS.....	.5
8	§ 4 Rückerstattungsstelle5
9	§ 5 Semesterticketwiderrspruchsausschuss.....	.5
10	§ 6 Antrag.....	.6
11	§ 7 Entscheidung.....	.7
12	§ 8 Widerspruchsverfahren.....	.7
13	§ 9 Verwaltungskosten.....	.8
14	III. DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNGEN DURCH DEN RMV.....	.8
15	§ 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist8
16	§ 11 Prüfungsrecht des RMV9
17	§ 12 Akteneinsicht10
18	§ 13 Statistik10
19	IV. FINANZIERUNG.....	.10
20	§ 14 Härtefonds.....	.10
21	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	.11
22	§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten.....	.11

I. ERSTATTUNGSANSPRUCH

23
24

§ 1 Rückerstattung des für das Deutschland-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils

(1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet (Semesterticketbeitrag). Sie erhalten im Gegenzug eine für sechs Monate des jeweiligen Semesters gültige Fahrtberechtigung, das Deutschland-Semesterticket (nachfolgend „Ticket“ genannt). Die Zahlungsverpflichtung gilt unabhängig davon, ob sie das Ticket tatsächlich nutzen.

(2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein Ticket an den Rhein-Main-Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) abzuführen ist, sofern es das Vorliegen eines Rückerstattungsgrundes nach § 2 Abs. 1 nachweist. Die Rückerstattung in den Fällen von §2 Absatz 1 Ziff. 1-6 schließt eine Nutzung des Tickets aus.

(3) In besonderen Härtefällen soll auf Antrag eine Rückerstattung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils aus sozialen Gründen gemäß §2 Absatz 1 Ziff. 7 i.V.m. §2 Abs. 2 erfolgen. Eine Entwertung des Tickets erfolgt in diesem Fall nicht.

42

§ 2 Rückerstattungsgründe

(1) Ein Rückerstattungsgrund ist anzuerkennen:

1. Auslandsaufenthalt:

Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,

2. Mehrfachimmatrikulation:

bei Mitgliedern, die an zwei oder mehr Hochschulen mit Pflichtabnahme des Semestertickets immatrikuliert sind und die Rückerstattung an mindestens einer anderen Hochschule nicht beantragt haben,

3. Schwerbehinderung:

bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

4. Urlaubs- und Auslandssemester:

bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,

5. Landesticket:

bei Mitgliedern, welche nachweislich das Landesticket Hessen beziehen und das Ticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben,

6. Krankheit:

bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung des Tickets über mindestens drei zusammenhängende Monate des

65 jeweiligen Semesters nicht möglich war, kann eine anteilige Erstattung der
66 Monate erfolgen, in denen das Ticket nicht genutzt werden konnte,

67 7. Soziale Gründe:

68 bei Mitgliedern, die zur Erstattung aus sozialen Gründen nach Abs. 2 berechtigt
69 sind.

70 (2) Eine Erstattung aus sozialen Gründen ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden
71 Haushaltsmittel durch die Rückerstattungsstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass
72 die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen sozialer
73 Unzumutbarkeit eine Härte darstellt, anzuerkennen. Dies ist in der Regel in folgenden
74 Fällen gegeben:

75 1. Bei einem nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied,
76 dessen Einkünfte der sechs der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im
77 monatlichen Durchschnitt unter dem auf den Monat gerechneten
78 Existenzminimum nach dem Existenzminimumbericht des Deutschen Bundestags
79 für das Jahr, in dem das Antragssemester begonnen hat, liegt. .
80 Besondere Belastungen wie außergewöhnlich hohe Arztkosten oder
81 überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Lernmittel können im begründeten
82 Einzelfall zur Berechnungsgrundlage von den Einkünften abgezogen werden.

83 2. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen
84 Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der
85 Maßgabe, dass die Einkünfte für jedes Mitglied im Durchschnitt unter dem
86 Existenzminimum liegen. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen
87 Lebensgemeinschaft.

88 3. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem
89 diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem
90 Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.

91 (3) Ein Rechtsanspruch auf soziale Rückerstattung nach Absatz 2 besteht nicht, soweit
92 die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.
93 Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur
94 Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres
95 Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind
96 abzulehnen.

97 (4) Die Rückerstattungsstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente,
98 mit denen die Nachweise für die jeweiligen Rückerstattungsgründe geführt werden
99 können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus
100 sozialen Gründen (Absatz 2 Nr. 1).

101 **§ 3 Andere Mobilitätskomponenten**

102 Sofern an das Ticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus
103 Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei
104 Rückerstattung des Tickets ebenfalls weg. Sie sind in den Fällen des §2 Abs. 1 Ziff. 1-6
105 zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden
106 zurückerstattet.

II. VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS

§ 4 Rückerstattungsstelle

(1) Beim AStA wird eine Rückerstattungsstelle eingerichtet. Amtsträger*innen sind eine oder mehrere durch den AStA hierfür beauftragte Person(en). Die Amtsträger*innen der Rückerstattungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Rückerstattungsstelle fort. Die Amtsträger*innen der Rückerstattungsstelle sind zu Beginn der Amtszeit nach § 10 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Das Studierendenparlament kann durch Vertrag die Aufgaben der Rückerstattungsstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studierendenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten

- die Rechte der Betroffenen zu wahren,
- die Daten nur nach vertraglicher Vereinbarung an Dritte zu übermitteln,
- die Lösungsfristen einzuhalten und
- einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, dem RMV oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Eine weitere Aufgabenübertragung an Dritte durch die beauftragte Stelle ist unzulässig.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

§ 5 Semesterticketwiderspruchsausschuss

(1) Der Semesterticketwiderspruchsausschuss (nachfolgend „SWA“ genannt) des Studierendenparlaments prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Rückerstattungsstelle nach §8 und beschließt den Widerspruchsbescheid.

(2) Der SWA besteht aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments als Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern des Studierendenparlaments; Die Vertretung des Präsidiums des Studierendenparlaments wird im Vorfeld jeder Sitzung von diesem bestimmt; mindestens ein Mitglied der Rückerstattungsstelle nimmt beratend an Sitzungen teil. Die weiteren Mitglieder des SWA werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode in Listenwahl für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Enthält die gewählte Liste mehr als zwei Mitglieder, gelten alle nachfolgenden als stellvertretende Mitglieder des SWA. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des SWA vorzeitig aus und ist die Liste erschöpft, hat bei ursprünglicher Listenwahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung. Fällt die Anzahl der Mitglieder des SWA auf unter zwei, ist in erneuter Listenwahl nachzuwählen.

145 (3) Sofern eine Rückerstattungsstelle gemäß §4 Absatz 2 eingerichtet ist, bestimmen die
146 Kooperationspartner*innen jeweils die Mitglieder der Rückerstattungsstelle. Einzelheiten
147 sind im Kooperationsvertrag zu regeln.

148 (4) Die Mitglieder des SWA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht
149 besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem SWA fort. Die Mitglieder des SWA sind zu
150 Beginn der Amtszeit nach § 10 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu
151 unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei
152 Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

153 (5) Die Geschäftsführung des SWA liegt bei der Rückerstattungsstelle. Die Einladung zu
154 Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Rückerstattungsstelle telefonisch, elektronisch
155 oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen. Der SWA ist
156 beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit
157 der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein
158 Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen,
159 das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im Übrigen
160 gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

161 **§ 6 Antrag**

162 (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens bis Ende des 21.
163 Tages nach Beginn des jeweiligen Semesters bei der Rückerstattungsstelle
164 eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im
165 Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen
166 Formular gestellt werden. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung
167 möglich.

168 (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis
169 spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Rückerstattungsstelle
170 einzureichen. Sie können bis spätestens Ende des 28. Tages nach dem jeweiligen
171 Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.

172 (3) Die Rückerstattungsstelle weist Antragstellerinnen und Antragsteller bei
173 Antragsstellung darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften
174 dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt.

175 (4) Abweichend von §4 Absatz 1 und 2 können bei dem Rückerstattungsgrund Krankheit
176 (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden
177 Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen
178 Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.

179 (5) Abweichend von §4 Absatz 1 und 2 kann bei der Rückerstattung aus sozialen
180 Gründen (§ 2 Abs. 2) der Antrag bis spätestens drei Monate nach dem jeweiligen
181 Semesterbeginn gestellt werden (Antragsfrist im Wintersemester bis zum 31. Dezember;
182 im Sommersemester bis zum 30. Juni). Die Unterlagen und Nachweise sind bis
183 spätestens ein Monat nach der Antragsfrist vollständig nachzureichen.

184 (6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn alle notwendigen Angaben
185 erfolgt sind und alle erforderlichen Nachweise eingereicht worden sind; die Mitglieder

186 werden bei der Antragsstellung darauf hingewiesen, welche Nachweise in der Regel
187 benötigt werden. Die Antragstellenden haben eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige
188 Angaben oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3
189 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die
190 Rückerstattungsstelle die Antragstellenden schriftlich oder per E-Mail mit Signatur an die
191 im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung (in der Regel 5 Werktage) auf,
192 das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die
193 gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der
194 Antrag abzulehnen.

195 **§ 7 Entscheidung**

196 (1) Die Rückerstattungsstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die
197 Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei
198 Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Rückerstattungsstelle teilt das Ergebnis
199 den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich schriftlich mit.

200 (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Rückerstattungsstelle einen schriftlichen
201 Ablehnungsbescheid an die im Antrag angegebene Adresse ; der Ablehnungsbescheid
202 ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

203 (3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Rückerstattungsstelle dem Mitglied mit,
204 dass die digitale Fahrtberechtigung entwertet wurde. Besitzt das Mitglied das Ticket in
205 einer anderen Form, wird auch diese entwertet.

206 (4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung.

207 (5) Bei einer Entscheidung aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist durch geeignete Maßnahmen
208 sicherzustellen, dass die Erstattung bei mindestens einer Hochschule nicht erfolgt. Im
209 Rahmen der Kooperation der Rückerstattungsstellen kann eine anlassunabhängige
210 Kontrolle erfolgen.

211 **§ 8 Widerspruchsverfahren**

212 (1) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin
213 oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur
214 Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der
215 Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die
216 Rückerstattungsstelle zu senden. Der AStA setzt den Beschluss des SWA um.

217 (2) Äquivalent zu Abs. 1 kann einem Widerspruch abgeholfen werden, wenn die
218 Ausschlussfrist aus guten Gründen (z.B. Krankheit, spätere Einschreibung oder höhere
219 Gewalt) verpasst wurde. In diesem Fall ist der Widerspruch bis zum Ende des jeweiligen
220 Semesters einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung für das Verpassen der
221 Frist mit angemessenen Nachweisen sowie den Rückerstattungsantrag mit allen
222 notwendigen Nachweisen enthalten.

223 (3) Die Rückerstattungsstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor und legt den
224 Entwurf dem SWA des Studierendenparlaments vor; dies sollte innerhalb von zwei
225 Wochen erfolgen. Dieser entscheidet über den Antrag.

226 (4) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Prüfung der Entscheidung
227 über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Rückerstattungsstelle und bei
228 Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür
229 benötigten Daten der Rückerstattungsstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu
230 unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

231

232 **§ 9 Verwaltungskosten**

233 Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind
234 durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten (Härtefond).
235 Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

236 **III. DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNGEN** 237 **DURCH DEN RMV**

238

239 **§ 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist**

240 (1) Die Rückerstattungsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus
241 § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als elektronische Akten zu führen; sie
242 können durch Papierakten ergänzt werden.

243 (2) Die Rückerstattungsstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen
244 sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen
245 Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben; Papierakten sind
246 einzuschließen. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgesetze, sind
247 zu beachten. Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeitende der Rückerstattungsstelle, die
248 über das Datengeheimnis unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 4
249 Abs. 1 u. 2 sowie §5 Absatz 4) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser
250 Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

251 (3) Die Rückerstattungsstelle darf folgende Daten der Antragstellerinnen und
252 Antragsteller elektronisch verarbeiten:

- 253 1. Name,
- 254 2. Vorname,
- 255 3. Matrikelnummer,
- 256 4. TU-ID,
- 257 5. Anschrift,
- 258 6. Schreiben und Dokumente der Antragstellerinnen und Antragsteller
- 259 7. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet
260 wurden und
- 261 8. Entscheidungsergebnis,
- 262 9. Datum der Entwertung des Tickets,
- 263 10. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- 264 11. Bankverbindung,

- 265 12. Erstattungshistorie,
266 13. Kommunikationshistorie,
267 14. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch oder Übertragung an Dritte,
268 15. Identifikationsmerkmal des Tickets.

269 Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software,
270 verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen
271 Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die gesetzlichen
272 Vorgaben eingehalten werden.

273 (4) Die Rückerstattungsstelle, der RMV und das jeweilige Studierendensekretariat der
274 Hochschule können folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den
275 Zwecken der Entwertung des Tickets, der Feststellung der erfolgten Entwertung des
276 Tickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

- 277 1. Name,
278 2. Vorname,
279 3. Matrikelnummer,
280 4. Datum der Entwertung des Tickets,
281 5. Identifikationsmerkmal des Tickets.

282 Die Datenübermittlung ist auf die zu ihrem Zweck notwendigen Angaben zu reduzieren.

283 (5) Der AStA stellt die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere im
284 Bezug auf den Datenschutz in der Rückerstattungsstelle sicher. Die
285 Rückerstattungsstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

286 (6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach
287 Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die
288 Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und
289 Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv
290 anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat.
291 Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu
292 vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

293 **§ 11 Prüfungsrecht des RMV**

294 (1) Der Rhein-Main Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) kann durch hierzu
295 beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erstattungspraxis des AStAs nach
296 Maßgabe der Abs. 2 und 4 prüfen.

297 (2) Der RMV hat das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss
298 bezeichnen,

- 299 1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
300 2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
301 3. in welcher Weise der RMV versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
302 4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten
303 Erstattungsfälle geprüft werden sollen und

304 5. welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV die
305 Prüfung durchführen werden.

306 (3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die
307 Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. Der AStA
308 erlässt gegenüber dem RMV zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung.
309 Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiterinnen und
310 Mitarbeiter des RMV über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf
311 Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit
312 einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

313 (4) Die Rückerstattungsstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist
314 sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der
315 Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und
316 Antragsteller gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen
317 der Rückerstattungsstelle statt. Die Daten, Akten oder entsprechende Kopien dürfen für
318 die Prüfung nicht auf externe Datenträger kopiert oder aus den Räumen entfernt werden.
319 Die Prüfung ist durch die Rückerstattungsstelle zu beaufsichtigen.

320 (5) Der RMV trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV auf
321 Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung
322 und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

323 **§ 12 Akteneinsicht**

324 (1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag
325 einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den
326 Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die
327 Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen,
328 dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.

329 (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung,
330 Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren
331 Datenschutzgesetz.

332 **§ 13 Statistik**

333 Die Rückerstattungsstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die
334 Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die
335 Anzahl der Ablehnungen enthält.

336 Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni
337 im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA zu.

338 **IV. FINANZIERUNG**

339

340 **§ 14 Härtefonds**

341 (1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Rückerstattungsstelle wird
342 ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Rückerstattungsstelle verwaltet.

343 (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für
344 nachhaltige studentische Mobilität geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem
345 für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei
346 den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und
347 weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen. Der Ausgabentitel für
348 Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für
349 den Ankauf der Tickets auszugestalten. Der Titel für Kosten der Erstattungen aus § 2
350 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Die Höhe des Beitrages
351 ist regelmäßig der tatsächlichen Nutzung anzupassen.

352 (3) Sollte in einem Haushaltsjahr der Härtefond nicht ausgeschöpft werden, geht der
353 Restbetrag in das Vermögen der Studierendenschaft über.

354

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

355 **§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten**

356 (1) Die Semesterticket-Härtefallsatzung der Studierendenschaft der Technischen
357 Universität Darmstadt in der Fassung vom 01. Oktober 2011 wird mit In-Kraft-Treten der
358 Härtefallordnung aufgehoben. Noch nicht entschiedene Anträge, die das Wintersemester
359 2023/24 betreffen, werden auch nach diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht
360 beschieden.

361 (2) Bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments in der
362 Legislatur 2023/2024 findet keine Besetzung oder Wahl der Härtefallstelle oder des SWA
363 statt, mit Ausnahme von §5 Abs. 2 Satz 8. Die Härtefallstelle übernimmt kommissarisch
364 die Aufgaben der Rückerstattungsstelle gemäß §4 und der Härtefallausschuss die
365 Aufgaben des SWA gemäß §5.

366 (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.